

Einführung

Die systematische Verfolgung und Tötung von Frauen, Männern und Kindern, die der Hexerei, der Magie und Wahrsagerei und dem Teufelsbund verdächtigt wurden, ist ein Phänomen der *Neuzeit*, insbesondere der Frühen Neuzeit (etwa zwischen 1450 und 1750) und nicht des Mittelalters.

Constitutio Criminalis Carolina / CCC

Die Zivilbevölkerung konnte Personen der Hexerei, wie z.B. durch eine Beleidigungsklage, beschuldigen. Rechtliche Grundlage war eine von Karl V. (1500–1588) 1532 rechtens gewordene Strafprozessordnung, die *Constitutio Criminalis Carolina*, kurz CCC oder auch peinliche Halsgerichtsordnung. Eine Hofgerichtsordnung aufgrund dieser peinlichen Halsgerichtsordnung, die am Hofgericht Münster oder am Reichskammergericht Anwendung fand, galt z.B. im Münsterland. Die CCC war über Jahrhunderte die Grundlage der Strafrechtspflege in Deutschland und regelte das Vorgehen bei schweren Straftaten und auch das bei Hexenprozessen. Folter war in der CCC zwar nicht geregelt, aber der Artikel 106 regelte die Bestrafung von Gotteslästern, Artikel 109 die Bestrafung von Schadenszauber, Artikel 116 die Bestrafung von Homosexuellen und Sodomie und der Artikel 122 die Bestrafung bei Ehebruch und dem Feuertod für Schaden stiftende Zauberei.

Akkusations- und Inquisitionsverfahren

Das in der CCC dargestellte Verfahren war ein Kompromiss zwischen dem mittelalterlichen Akkusations- und dem Inquisitionsverfahren. Im Akkusationsprozess musste ein Kläger vor Gericht den privaten Beweis für Anschuldigungen erheben. Im Inquisitionsprozess konnte dies von Amts wegen durch einen öffentlichen Kläger der Strafverfolgungsbehörde geschehen. Das Inquisitionsverfahren hat in diesem Zusammenhang nichts mit kirchlicher Gerichtsbarkeit zu tun, die in den deutschen Gerichten nur in den Frühphase der Hexenverfolgung eine Rolle spielte. Inquisitionsverfahren meint hier hingegen wortwörtlich: Untersuchungsverfahren (lat.: *inquirere* = untersuchen). Für die Einleitung zum Inquisitionsprozess genügten schon Gerüchte, Besagungen, Klagen, Verdächtigungen oder Denunziationen. Denunziationen und Besagungen waren in Hexenprozessen an der Tagesordnung. Wie bei allen Denunziationen spielten Rache, Neid oder Missgunst eine Rolle (vgl. Denunziationen im Dritten Reich an Juden, politisch Andersdenken oder Zwangsarbeitern).

Anklagepunkte

Das Delikt der Hexerei bestand aus fünf Hauptanklagepunkten:

1. Teufelspakt: Gott wurde verleugnet und Mensch und Teufel schlossen einen Pakt.
2. Teufelsbuhlschaft. Dies meint die magische Hochzeit mit dem Dämon, der sich durch den geschlechtlichen Verkehr zwischen Teufel und Mensch – *incubi* (in männlicher Gestalt Frau nähert) und *sukkubi* (in weiblicher Gestalt Mann nähert) – äußerte.
3. Hexenflug: Durch das Einreiben mit Hexensalbe.

Aufgaben zum Quellenauszug

- a. Wie wird die Folter in dieser Quelle dargestellt?

- b. Welche Personen tauchen auf und was tun sie?

- c. Was versprochen sich die Handelnden von der Folter?

- d. [Bei Hausaufgabe:] Informieren Sie sich im Internet, wo in der Gegenwart Folter praktiziert wird und wo die Todesstrafe noch existiert. Arbeiten Sie die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zur Quelle heraus. Wie wird die Todesstrafe angeordnet und vollstreckt? Welche Gründe werden hierfür angeführt? Diskutieren Sie dies.

Lösungsvorschläge

a: [Die Antwort der Schülerinnen und Schüler sollte die Quelle zusammenfassen]

Im Jahr 1629 wurde in Coburg eine Frau wiederholt und tagelang zur Erzwingung eines Geständnisses gefoltert. Die Fragen wurden während der Folter gestellt, um ein Geständnis zu erreichen / zu erzwingen.

Der Frau wurden die Hände gebunden und die Haare abgeschnitten (Demütigung). Sie wurde auf eine Leiter gesetzt, Branntwein wurde ihr über den Kopf gegossen. Mit Schwefelfedern unter den Armen wurde das Opfer rückwärts mit den Händen bis an die Decke aufgezogen. So blieb sie bis zum Morgen hängen. Dann wurde ihr Branntwein über den Rücken gegossen und sie wurde angezündet. Auf den Rücken wurden Gewichte gelegt und sie wurde in die Höhe gezogen. Danach wurde sie wieder auf die Leiter mit einem Brett mit Stacheln unter den Rücken gelegt und mit den Händen an die Decke gezogen. Daumen und Fußschrauben wurden angelegt, eine Stange wurde ihr durch die Arme gesteckt und erneut wurde sie für eine Viertelstunde aufgehängt. Sie wurde ständig ohnmächtig. Danach legte der Scharfrichter Wadenschrauben an. Sie wurde mit ledernen Peitschen an den Lenden ausgepeitscht und am Oberkörper geschlagen, so dass sie stark blutete. Der Körper wurde erneut aufgezogen, Daumen- und Zehenschrauben wurden angelegt. Erneut wurde sie mit Peitschen geschlagen.

Die Angeklagte war aus zeitgenössischer Sicht wahrscheinlich unschuldig (hier nicht genannt), da sie die Folter dreimal ohne Geständnis überstand hatte (siehe Überschrift der Quelle: „Unrechtmäßige Tortur der Elisabeth Maderin“).

b: [Die Antwort der Schülerinnen und Schüler sollte die Quelle zusammenfassen]

- Frau: Sie ist der Hexerei beschuldigt und wird gefoltert. Sie bekennt jedoch nicht.

- Gerichtspersonen. Sie übernahmen die Anklage und richteten (Richter).

- Beamte: Während der Folter übernahmen sie den Schriftverkehr.

- Beamter, der helfen will: „warumb man so umbarmhertzig mit den Leuten umbgienge; man hette zu Neustadt davon gesagt, daß die zu Poßneck so unbarmhertzig weren“. Dies bedeutete jedoch kein Aufhören der Folter.

- Scharfrichter / Folterer / Henker: Sie übernahmen die Folter.

c: [Diese Aufgabenstellung ist quellenanalytisch]

Die Handelnden versprachen sich von der Folter das Geständnis der Beschuldigten, dass sie mit dem Teufel im Bunde gestanden und mit ihm geschlechtlich verkehrt, Gott verleugnet, Schadenszauber praktiziert, an einem Hexensabbat teilgenommen oder sich anderweitig strafbar gemacht hatte (z.B. Hexenflug).